

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen und seine Ausschüsse

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288) in der jeweils geltenden Fassung in seiner Sitzung am **21.01.2015** folgende Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse beschlossen:

I. ABSCHNITT Sitzungen des Stadtrates

§ 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme

(1) Die Vorsitzende des Stadtrates beruft den Stadtrat im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein.

(2) Der Einladung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Falls dies wegen des Umfangs nicht möglich ist, sind diese auszugsweise beizufügen, sofern Gründe der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen.

(3) Der Stadtrat ist in der Regel aller sechs Wochen einzuberufen, es sei denn die Geschäftslage erfordert eine andere Regelung. Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Stadtrates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Stadtrates nach Satz 2 ist schriftlich bei der Vorsitzenden einzureichen. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.

(4) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von ~~einer Woche~~ 10 Kalendertagen vor der Sitzung. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Stadtrates vor Erschöpfung der Tagesordnung vertagt werden muss (§ 13 Abs. 5). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche oder elektronische Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.

(5) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Stadtrat von der Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zu einer gem. § 1 Abs. 1, 2 und 4 einberufenen Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten.

(6) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies der Vorsitzenden des Stadtrates direkt oder dem SB Bürgerservice vor der Sitzung an.

(7) Zeit, Ort und Tagesordnung sind spätestens am dritten Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung von Tagesordnungspunkten für nichtöffentliche Sitzungen hat so zu erfolgen, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

§ 2 Tagesordnung

(1) Die Vorsitzende des Stadtrates stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin auf. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil.

(2) Anträge zur Tagesordnung können Stadtratsmitglieder und Fraktionen unter dem Vorbehalt der Einladungs- und Bekanntmachungsfristen und unter Beachtung der notwendigen Vorberatungen in zuständigen Ausschüssen und Ortschaftsräten stellen. Sämtliche Anträge zur Beschlussfassung sind auf beigefügtem Formblatt (Anlage 1) zu verfassen. Die Anträge sind der Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.

(3) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig. Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nichtöffentlicher Sitzung (§ 4) zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer nichtöffentlichen Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

(4) Der Stadtrat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nichtöffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte. Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

(2) An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. Ihnen sind besondere Sitze zuzuweisen. Abs. 1 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf

nicht beeinträchtigen. Sie sind der Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Diese ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen.

(4) Unter den in Abs. 3 genannten Voraussetzungen sind auch durch den Stadtrat und die Ausschüsse veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig. Nach Satz 1 erstellte Ton- und Bildträger sind dem Stadtarchiv zur Übernahme in das kommunale Archivgut zu übergeben.

§ 4 Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Durch Beschluss des Stadtrates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Soweit das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist,
- c) persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Stadtrates,
- d) Grundstücksangelegenheiten sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes,
- e) Vergabeentscheidungen,
- f) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.

(2) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder - wenn dies ungeeignet ist - in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 5 Sitzungsleitung und -verlauf

(1) Die Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht während der Sitzungen des Stadtrates aus. Sie ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will sie zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Stadtrates sprechen, so muss sie den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an ihren Stellvertreter abgeben. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Stellvertreter.

(2) Sind die Vorsitzende und ihre Stellvertreter verhindert, so wählt der Stadtrat unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(3) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
öffentlicher Teil

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Gemeinderates und der Beschlussfähigkeit,
- b) Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,

- c) Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung des Stadtrates,
- d) Einwohnerfragestunde,
- e) Bericht der Oberbürgermeisterin über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen,
- f) Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung,
- g) Anfragen und Anregungen gemäß § 45 Abs. 7 KVG LSA,
- h) Schließung öffentlicher Teil

nichtöffentlicher Teil

- a) Behandlung der Tagesordnungspunkte der nichtöffentlichen Sitzung,
- b) Anfragen und Anregungen gemäß § 45 Abs. 7 KVG LSA
- c) Schließung der Sitzung.

(4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der durch die Einladung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. § 2 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Die Einwohner der Stadt haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Stadtrates möglichst innerhalb von einem Monat unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid durch die Oberbürgermeisterin zu erteilen.

§ 7

Anfragen

(1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, schriftlich oder in der Sitzung des Stadtrates mündlich Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Stadt und der Stadtverwaltung an die Oberbürgermeisterin zu richten.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht sofort beantwortet werden, so muss dies schriftlich spätestens innerhalb eines Monats oder in der folgenden Sitzung geschehen.

§ 8

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Die Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. ~~Die Oberbürgermeisterin oder ihr Vertreter~~ Der Einreicher erläutert und begründet einleitend den Beratungsgegenstand. Ergänzend kann sich der Vortrag eines Sachverständigen anschließen; dieser hat bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.

(2) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies der Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei

öffentlicher Sitzung kann sich das Mitglied in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(3) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm die Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann **bis zu dreimal je Fraktion** wiederholt erteilt werden. Die Vorsitzende erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet die Vorsitzende über die Reihenfolge. Die Oberbürgermeisterin hat das Recht, im Stadtrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts ist ihr auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge sofort zu erteilen.

(4) Die Redner sprechen grundsätzlich vom Mikrofon aus. Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit beträgt maximal 5 Minuten, für Fraktionssprecher bei der ersten Stellungnahme zu einem Beratungspunkt 10 Minuten, bei Berichterstattungen 15 Minuten. Die Redezeit kann auf Beschluss des Stadtrates verlängert oder verkürzt werden. **Die Anzahl der Worterteilungen kann auf den Beschluss des Stadtrates erhöht oder vermindert werden.**

(5) Während der Beratung sind nur zulässig:

- a) **Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 10,**
- b) **Zusatz- oder Änderungsanträge (Sachanträge) gemäß § 9.**

(6) Der Gleichstellungsbeauftragten ist auf Verlangen, und soweit Aufgaben ihres Geschäftsbereiches betroffen sind, in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

(7) Die Vorsitzende des Stadtrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird von der Vorsitzenden des Stadtrates geschlossen.

§ 9 Sachanträge

(1) Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind der Vorsitzenden auch schriftlich vorzulegen. Hält die Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat sie vorab über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Außerhalb der Sitzung können Anträge auch bei der Vorsitzenden des Stadtrates oder bei der Oberbürgermeisterin schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden. Bei der Verwaltung auf elektronischem Weg eingereichte Änderungs- und Zusatzanträge sollten spätestens am Sitzungstag bis 12.00 Uhr vorliegen.

(2) Anträge können, solange **darüber** noch nicht **darüber** abgestimmt wurde, von dem Antragsteller zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Stadtrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgezogenen Antrages **beraten und** abgestimmt wird. **§ 8 Absatz 5 findet Anwendung.**

§ 10

Geschäftsordnungsanträge

(1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:

- a) Schluss der Rednerliste
- b) Verweisung an einen Ausschuss oder die Oberbürgermeisterin,
- c) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
- d) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
- e) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,
- f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) Anhörung von Personen, insbesondere Sachverständigen,
- h) Feststellung des Mitwirkungsverbot eines Stadtratsmitgliedes,
- i) Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Stadtrates im Verlauf der Sitzung,
- j) Schluss der Aussprache,
- k) Zurückziehung von Anträgen,
- l) Minderung oder Erhöhung der Anzahl der Worterteilungen.

Die Anträge a) und j) können nur von Stadtratsmitgliedern gestellt werden, die zu diesem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben. Vor der Abstimmung gibt die Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. **Über Anträge nach k) wird nicht abgestimmt.**

(2) Über diese Anträge entscheidet der Stadtrat vorab.

(3) Meldet sich ein Mitglied des Stadtrates „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

(4) Jede Fraktion hat zu einem Geschäftsordnungsantrag die Möglichkeit zu einer Wortmeldung. **§ 8 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.**

§ 11 Abstimmungen

(1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf „Schluss der Rednerliste“ lässt die Vorsitzende des Stadtrates abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Stadtrates nicht schriftlich vorliegen.

(2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.

(3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,

- c) weitergehende Anträge, insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
- d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet die Vorsitzende des Stadtrates. Bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat durch einfache Stimmenmehrheit.

(4) Vor jeder Abstimmung hat die Vorsitzende des Stadtrates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

(5) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Jedes Mitglied des Stadtrates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.

(6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Die Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt die Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.

(7) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Stadtrates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen, Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzuhalten.

(8) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Stadtratssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

§ 12 Wahlen

(1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Stadtrates mehrere Stimmenzähler bestimmt.

(3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.

(4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel

- a) nicht als amtlich erkennbar ist,
- b) leer ist,
- c) den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- d) einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält,

e) mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.

(5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrates zu erfolgen.

(6) Die Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

§ 13

Unterbrechung, Verweisung und Vertagung

(1) Die Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. Sie hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Stadtratsmitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Der Stadtrat kann

- a) Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorberatung befassten Ausschuss zurückverweisen,
- b) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an die Oberbürgermeisterin zurückverweisen,
- c) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
- d) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.

(3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. **Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zulässig.**

(4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.

(5) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern die Sitzung nicht gemäß § 1 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 an einem der nächsten Tage fortgesetzt wird, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle zu behandeln.

§ 14

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist ein Stadtbediensteter und wird von der Oberbürgermeisterin benannt.

- (2) Die Niederschrift **gemäß § 58 Absatz 1 KVG LSA** muss mindestens enthalten:
- a) Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
 - b) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Stadtrates,
 - c) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - f) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung (§ 11 Abs. 5 Satz 2) ist die Entscheidung jedes Mitglieds des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken,
 - g) Vermerke darüber, welche Stadtratsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen und aus welchem Grund die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
 - h) Anfragen **und Anregungen** der Mitglieder des Stadtrates,
 - i) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat,
 - j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunden, Ordnungsmaßnahmen)
 - k) Genehmigung der Sitzungsniederschrift(en) der vorangegangenen Sitzung(en).**

Die Vorsitzende und jedes Mitglied des Stadtrates können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist durch Wortmeldung anzuzeigen.

- (3) **Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.**

(4) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Stadtrates unverzüglich schriftlich oder elektronisch zuzuleiten.

(5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind der Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten. ~~Der Stadtrat entscheidet in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist. Wird der Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.~~ **Erhebt ein Mitglied des Stadtrates gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift Einwendungen, so wird - falls die Einwendungen nicht sofort ausgeräumt werden können - in der nächsten Sitzung über die Begründetheit der Einwendungen und gegebenenfalls über die Änderung der Niederschrift abgestimmt. Wird durch das Ergebnis der Abstimmung den Einwendungen nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.**

(6) Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen anzufertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Feststellung der Niederschrift sind Tonaufzeichnungen zu löschen. § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 15

Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates

(1) Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Stadtrates kann von einem Viertel der Mitglieder oder von der Oberbürgermeisterin beantragt werden. Der Stadtrat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.

(2) Wird ein solcher Antrag durch Beschluss des Stadtrates abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden.

(3) Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechtspositionen Dritter entstanden sind und diese nicht mehr aufgelöst werden können, weil dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist und/oder zu Schadenersatzansprüchen führen kann.

§ 16 Ordnung in den Sitzungen

(1) Die Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Sie übt das Hausrecht aus.

(2) Verstößt ein Mitglied des Stadtrates gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder verletzt es die Würde der Versammlung oder äußert es sich ungebührlich, so kann es von der Vorsitzenden unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen werden. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der Vorsitzenden zu rügen. Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm die Vorsitzende das Wort entziehen. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied vom Verhandlungsgegenstand abschweift und von der Vorsitzenden „zur Sache“ gerufen wurde. Ist einem Mitglied des Stadtrates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.

(3) Die Vorsitzende des Stadtrates kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn sie ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.

(4) Die Vorsitzende des Stadtrates kann ein Mitglied bei grob ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen.

(5) Der Stadtrat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, durch Beschluss für höchstens vier Sitzungen ausschließen.

(6) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie die Sitzung unterbrechen.

§ 17 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

(1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht der Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungsraum aufhalten.

(2) Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung der Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch die Vorsitzende vorher mindestens ein Mal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage

stellt, so kann die Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

(3) Hat die Vorsitzende des Stadtrates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt sie das zu Beginn der Sitzung dem Stadtrat einschließlich der Gründe hierfür mit.

II. ABSCHNITT **Fraktionen**

§ 18 **Fraktionen**

(1) Die Fraktionen geben der Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung und namentlichen Zusammensetzung unverzüglich schriftlich Kenntnis. Dabei ist auch mitzuteilen, wer Vorsitzender der Fraktion und dessen Stellvertreter ist. Der Zusammenschluss von Stadträten zu Fraktionen wird mit der schriftlichen Mitteilung an die Vorsitzende des Stadtrates wirksam. Veränderungen sind der Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

~~(2) Die Bezeichnung der Fraktionen richtet sich nach der Kurzbezeichnung der Parteien und Wählergruppen sowie dem Namen von Einzelbewerbern, aufgrund deren Wahlvorschlages die Fraktionsmitglieder in den Stadtrat gewählt werden. Dabei darf jede Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe im Stadtrat nur einmal verwendet werden. Der Fraktionswechsel einzelner Stadratsmitglieder lässt bestehende Fraktionsbezeichnungen unberührt.~~

(2) Ein Mitglied des Stadtrates kann nicht mehreren Fraktionen angehören.

III. ABSCHNITT **Ausschüsse des Stadtrates**

§ 19 **Verfahren in den Ausschüssen**

(1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit folgenden Ausnahmen entsprechend Anwendung:

- a) die Ladungsfrist für die Ausschusssitzungen beträgt 7 Tage,
- b) eine Begrenzung der Zahl der Wortmeldungen besteht nicht,
- c) auf die Verwendung von Mikrofonen wird in der Regel verzichtet,
- d) der Ausschussvorsitzende kann sich zur Sache äußern, ohne deswegen die Sitzungsleitung abzugeben,
- e) bei der Festlegung des jeweiligen Sitzungsverlaufs entfallen die Tagesordnungspunkte:
Bericht der Oberbürgermeisterin
und bei beratenden Ausschüssen die Einwohnerfragestunde

(2) Die Ausschusssitzungen sind zeitlich so anzusetzen, dass die Beschlussanträge für den Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Vorfeld je nach Zuständigkeit der Ausschüsse ordnungsgemäß beraten werden können.

(3) Über die Teilnahme von Stadtbediensteten an den Ausschusssitzungen entscheidet die Oberbürgermeisterin.

~~(5) In jeder Ausschusssitzung sind die Tagesordnungspunkte~~

~~a) Mitteilungen,~~

~~b) Anfragen,~~

~~e) Anregungen~~

~~vorzusehen.~~

(5) In jeder Ausschusssitzung ist der Tagesordnungspunkt: Mitteilungen, Anfragen, Anregungen in öffentlicher und in nicht öffentlicher Sitzung vorzusehen.

(6) Die Tagesordnung und die Niederschrift zu den Sitzungen beschließender und beratender Ausschüsse sind allen Ausschussmitgliedern zuzuleiten.

(7) Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffenden Sitzungsunterlagen.

(8) Der Antrag eines sachkundigen Einwohners in einem beratenden Ausschuss ist nur beachtlich, wenn er durch ein Ausschussmitglied, das dem Stadtrat als stimmberechtigtes Mitglied angehört, unterstützt wird.

(9) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese können an nichtöffentlichen Sitzungen nur zu dem Tagesordnungspunkt teilnehmen, zu dem sie gehört werden sollen und haben den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird.

(10) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

IV. ABSCHNITT Öffentlichkeitsarbeit

§ 20

Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

~~Öffentlichkeit und Presse werden von der Oberbürgermeisterin über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet.~~

(1) Die Öffentlichkeit und die Presse sind über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates sowie über den wesentlichen Inhalt der von ihm gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(2) Für die Unterrichtung ist die Oberbürgermeisterin zuständig.

(3) Für die Ausschüsse des Stadtrates gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

V. ABSCHNITT Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 21 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet die Vorsitzende des Stadtrates. Erhebt sich gegen ihre Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit der **einfachen** Mehrheit. ~~der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen.~~ Bei Stimmengleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

§ 22 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann **durch Beschluss** abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied in der Sitzung des Stadtrates widerspricht.

§ 23 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 24 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Stadtrates am **21.01.2015** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 12.07.2007 in der Fassung der 4. Änderung außer Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, **21.01.2015**

Dagmar Zoschke
Vorsitzende des Stadtrates

Anlage 1 Formular Beschlussantrag

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



Beschlussantrag Nr. :

Datum:

- aus öffentlicher Sitzung
 aus nicht öffentlicher Sitzung

Einreicher:

Verantwortlich für die Umsetzung:

Budget / Produkt:

Beratungsfolge

| Gremium | Termin | J | N | E |
|---------|--------|---|---|---|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

Beschlussgegenstand:

Antragsinhalt:

Begründung:

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst
(Beschlussnummer/Jahr)?

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern?

b) aufzuheben?

(Beschlussnummer/Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

- wurde durchgeführt
 ist nicht notwendig

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

a) Untersachkonten:

b) Maßnahmennummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig:

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben:

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer:

Anlagen: